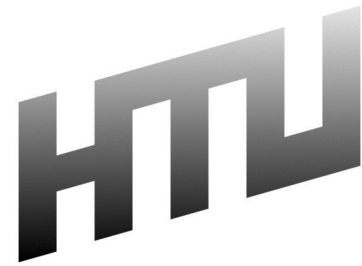


Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004) geändert wird (Geschäftszahl: BMWF-52.720/0001-I/6/2013)

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (HTU Wien) und die Studienvertretung Doktorat an der TU Wien beziehen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004) geändert wird, (Geschäftszahl: BMWF-52.720/0001-I/6/2013) wie folgt Stellung:

Die HTU Wien und die Studienvertretung Doktorat an der TU Wien machen auf die nachfolgenden Unstimmigkeiten im vorliegenden Entwurf aufmerksam. Die Universität für Weiterbildung Krems wird folgend DUK genannt, das Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 wird folgend HSG genannt.

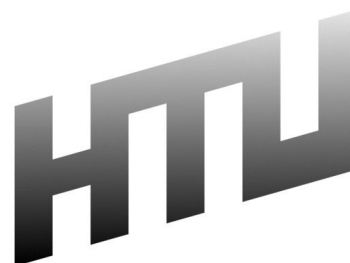
Mit der Einrichtung von Doktoratsstudien an der DUK bedarf es der Einrichtung einer Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der DUK und einer dementsprechenden Änderung des HSG. Dies begründet sich in den Erläuterungen des vorliegenden Entwurfes, wonach unter dem Begriff "wissenschaftlicher Nachwuchs" Studierende des Doktoratsstudiums laut Universitätsgesetz 2002 § 51 Abs. 2 Z 12 zu verstehen sind. Dieses Doktoratsstudium ist folglich ein ordentliches Studium, womit die Doktoratsstudierenden ordentliche Studierende sind, welche laut HSG 1998 entsprechend passiv und aktiv wahlberechtigt sind (HSG 1998 § 35). Da durch die Änderung erstmals ordentliche Studien an der DUK eingeführt werden und eine Studierendenvertretung, bestehend ausschließlich aus Doktoratsstudierenden, einen Sonderfall darstellt, bedarf es eines gesonderten gesetzlichen Rahmens. Es versteht sich von selbst, dass die damit notwendigen Änderungen im HSG in enger Zusammenarbeit mit der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH), insbesondere mit Vertreterinnen und Vertretern der Doktoratsstudierenden erarbeitet werden müssen.



Wir machen unter Beachtung von § 3 des Bundesgesetzes über die Universität für Weiterbildung Krems (DUK-Gesetz 2004) darauf aufmerksam, dass für die Studierenden eines PhD-Studiums an der DUK keinerlei Gebühren oder Beiträge außer des in § 91 Z 1 und Z 2 des Universitätsgesetzes 2002 definierten Studienbeitrages eingehoben werden dürfen.

Es muss Rücksicht auf ein adäquates Betreuungsverhältnis genommen werden, um ein qualitativ hochwertiges Studium zu ermöglichen. Die Inhalte der von der DUK unterfertigten Europäischen Charta für Forscher und des implementierten Verhaltenskodex sind einzuhalten. Deswegen müssen PhD-Studierende für ihre Tätigkeit bezahlt werden und sozial abgesichert sein.

Ein für die Gesetzesänderung relevanter Punkt ist, dass für die Zulassung zum Doktoratsstudium ein fachlich in Frage kommendes Diplom- oder Masterstudium bzw. ein entsprechender Fachhochschulstudiengang Voraussetzung ist, siehe § 64 Z 4 des Universitätsgesetzes, der auch für die DUK anzuwenden ist. Demnach berechtigt auch ein gleichwertiges Studium an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zur Zulassung zu einem Doktoratsstudium. Momentan ist es jedoch nicht gesetzlich geregelt, wieweit Universitätslehrgänge diese Gleichwertigkeit erfüllen. Diese Fragestellung sollte im Rahmen dieses Gesetzesentwurfes genauer erläutert werden. Grundsätzlich sollte jedoch von einer „Pauschalanrechnung“ bzw. Einzelanrechnung aller oder des Großteils der an der DUK angebotenen Universitätslehrgänge abgesehen werden.



Abschließend kritisieren wir an dieser Stelle, dass der Gesetzesentwurf ohne Einbeziehung der Interessensvertretungen und der österreichischen Universitätenkonferenz erstellt wurde [1]. Das Promotionsrecht darf nicht ohne eine unabhängige externe Prüfung der Voraussetzungen und unter Abstimmung mit der österreichischen Universitätenkonferenz und der österreichischen Hochschulkonferenz verliehen werden. Ebenso darf die Schaffung einer neuen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der DUK nicht ohne die Einbeziehung der ÖH geschehen. Wir fordern vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung diesbezüglich Zeit vorzusehen und die notwendigen Schritte einzuleiten.

[1] http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20130815_OTS0037/uniko-zu-duk-promotionsrecht-ministerium-schafft-vollendete-tatsachen

Die HTU Wien (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien) ist die gesetzliche Interessensvertretung der Studierenden an der TU Wien.

Peter Dirnweber

Referat für Bildung und Politik

01 58801-49515

bipol@htu.at

Bianka Ullmann

Studienvertretung Doktorat

01 58801-311617

fsdr@fsmat.at

Norbert Holzinger

Vorsitz der HTU Wien

01 58801-49503

vorsitz@htu.at